

## **Allgemeinverfügung über das Verbot des aufdringlichen und organisierten Bettelns in der Speyerer Innenstadt mit Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Auf Grund §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG), sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

1. In der Stadt Speyer ist es verboten in aufdringlicher Weise zu betteln. Das Betteln ist weiterhin zu untersagen, wenn Verdachtsmomente für ein organisiertes Betteln bestehen.
2. Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgende Straßen und Bereiche:  
die Maximilianstraße einschließlich Platz zwischen Altpörtel und Korngasse,  
Alter Marktplatz und Geschirrplätzchen, Postplatz, Korngasse,  
ausgenommen Teilstück zwischen Wormser Straße und Bechergasse,  
Domvorplatz sowie Domplatz.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird ein Platzverweis erteilt und ein Zwangsgeld von 50,00 € androht.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

### **BEGRÜNDUNG:**

- I. Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde treten im Stadtgebiet von Speyer seit Sommer 2007 vermehrt Bettler auf, die in aufdringlicher Weise von Passanten Geld einfordern. Die bettelnden Personen werden regelmäßig vormittags mit einem Kleinbus auf den Festplatz gefahren, von wo aus sie dann ihren jeweiligen Bettelstandplatz in der Fußgängerzone aufsuchen. Mit ihrer überwiegend knienden Haltung erwecken sie bewusst Mitleid. Täglich tauschen sie untereinander ihre Standplätze. Stets zur selben Zeit beenden sie ihre Betteltätigkeit und begeben sich wieder zurück zu ihrem Kleinbus. Sie fahren Parkplätze am Stadtrand an und nächtigen dort in ihren Fahrzeugen. In dieser organisierten Form dient das Betteln nicht mehr der Beseitigung einer Notlage eines Einzelnen, sondern der systematischen Einnahmeerzielung. Viele Besucher, aber auch Bewohner der Stadt fühlen sich durch diese Art der Bettelei belästigt. Die gemachten Gesten und die herausfordernden Anfragen der Bettler sprechen das schlechte Gewissen der Passanten an.
- II. Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit Bettlern und deren provozierendem Verhalten zu rechnen. Erfahrungsgemäß zieht der Anstieg des Fremdenverkehrsaufkommens auch immer wieder einzelne Bettler oder Bettlerkolonnen nach sich.
- III. Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt das Betteln zu erwarten ist. Dieses Gebiet entspricht der Stufe 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer und hat erfahrungsgemäß die größte Tourismusdichte und damit auch die größtmöglich zu erwartenden Einnahmen aus der Bettelei. Das aggressive Betteln ist im restlichen Stadtgebiet natürlich auch verboten, wobei sich dortiges Eingreifen auf § 118 Abs. 1 OWiG stützen kann.
- IV. Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt. Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Passanten werden meist durch Vortäuschen eines religiösen Hintergrundes oder durch besondere Aufdringlichkeit genötigt, ihre durch Religion oder Ethik gebotene Hilfsbereitschaft zu beweisen.

- V. Zur Durchsetzung des Verbotes ist es angemessen, einen Platzverweis zu erteilen und die Festsetzung und Beitreibung eines Zwangsgeldes i. H. von 50,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung anzudrohen.
- VI. Da nicht mit Sicherheit feststellbar ist, wer von dieser Allgemeinverfügung betroffen ist bzw. die Anschrift Betroffener nicht bekannt ist und auch nicht leicht ermittelt werden kann, ist eine Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG im Wege der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt. Sie gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
- VII. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter - insbesondere die Ehre, das Schamgefühl und das soziale und religiöse Empfinden von Besuchern und Bürgern der Stadt, Ordnungskräften und Dritten - muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Bettler, uneingeschränkt dem aggressiven Betteln nachgehen zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer religiöser und sozialer Empfindungen. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

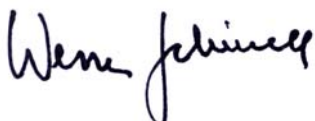
#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstr. 100, 67346 Speyer, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Stadtverwaltung Speyer eingegangen ist.

Speyer, 1. April 2008  
Stadtverwaltung Speyer



Werner Schineller  
Oberbürgermeister